

Regionaler Richtplan Davos

Objektblatt Nr. : 898.1.801	Sachbereich: Militär
Richtplanvorhaben: Zivile Schiessanlagen	Weitere Bestandteile:

1. Vorhaben

1.1 Zweck

Nach Artikel 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) sorgen die Gemeinden dafür, dass die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen nötigen 300m-Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Der Regionale Teilrichtplan Militär, Objektblatt Zivile Schiessanlagen bezweckt die räumliche Festlegung von Schiessanlagen.

1.2 Ausgangslage

Übersicht über die bestehenden Schiessanlagen:

Ortsbezeichnung	Art der Anlage	Scheibensystem
Davos Monstein	300 Meter	4 Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige
Davos Glaris	300 Meter	5 Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige
Davos Dorf	300 Meter	4 Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige 2 Zugscheiben
Islen	300 Meter	8 Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige 5 Zugscheiben
Islen	50 Meter	8 Laufscheiben
Islen	25Meter	5 Laufscheiben
Landgut	Jagdschiessanlage	Laufender Keiler, Hasenanlage

Zur Zeit verfügt die Landschaft Davos über vier 300m Schiessstände. Diese müssen bis im Jahr 2002 den heute geltenden Schiesslärmsnormen entsprechen. Die Stände Davos Dorf, Islen und Glaris können die geforderten Werte mit vernünftigen baulichen Aufwand nicht erreichen. Einzig der Stand Davos Monstein vermag die Anforderungen zu erfüllen.

Regionaler Richtplan Davos

Objektblatt Nr. : 898.1.801	Sachbereich: Militär
Richtplanvorhaben: Zivile Schiessanlagen	Weitere Bestandteile:

Die 25m / 50m Schiessanlage Islen ist baulich mit dem 300m-Stand verbunden. Ein Weiterbestehen der Kurzdistanzanlagen ohne 300m-Stand ist deshalb nicht sinnvoll.

Nicht Gegenstand der Richtplanregelungen in diesem Objektblatt sind militärische Schiessplätze, Jagdschiessplätze ohne feste Einrichtungen, Combat- und Wurftaubenschiessanlagen.

1.3 Zielsetzung

Schiessanlagen, die den Anforderungen der Lärmschutzverordnung nicht mehr genügen und deshalb nicht weiter betrieben werden dürfen, müssen ersetzt werden.

Mit der räumlichen Festlegung einer neuen Schiessanlage als Ersatz für die Anlagen Davos Dorf, Islen und Davos Glaris soll dem Anliegen der haushälterischen Nutzung des Bodens, der Bündelung von Lärmimmissionen sowie der Schonung der Landschaft Rechnung getragen werden.

Die Festsetzung einer 300m-Schiessanlage im Richtplanvorhaben Zivile Schiessanlagen soll die Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung (BAB-Verfahren) und der notwendigen Rodungsbewilligung schaffen.

1.4 Grundlagen

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 mit Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995

Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) vom 15. Dezember 1986

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 20. Mai 1973 mit Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1984

Kantonale Umweltschutzverordnung vom 22. November 1984

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Wildschutz vom 4. Juni 1989 mit Vollzugsverordnung vom 28. Februar 1989 und Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1990

Baugesetz der Landschaft Davos

Regionaler Richtplan Davos

Objektblatt Nr. : 898.1.801	Sachbereich: Militär
Richtplanvorhaben: Zivile Schiessanlagen	Weitere Bestandteile:

Planungsgrundlagen

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Oktober 1997:
Wegleitung, Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300m-
Schiessanlagen

H.R. von Ballmoos, 2. Juni 1978: Standortabklärung für eine Schiessanlage
in der Landschaft Davos

Schiessplatzkommission Landschaft Davos Gemeinde, 10. März 1992:
Schiessplatzerhebung, Ermittlung der Pegelkorrektur K gemäss Lärm-
schutzverordnung vom 15.12.1986.

Projektstudie Schiessanlage Landgut

H. Gadmer-Ineichen, Architekturbüro, Davos-Glaris, 9. März 2000:
Vorprojekt Regionale Schiessanlage „Landgut“ Landschaft Davos

Neubau der 300m Schiessanlage Davos Glaris: Auswertung der Messungen
vom 5. September 1996 und vom 28. August 1998

Schiessplatzkommission Davos, 26. Februar 1997: Protokoll der Sitzung
vom Dienstag, 26. Februar 1997 (Traktanden 3 und 4)

Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Davos-Islen; Untersuchung
über die Reduktion der Lärmimmissionen mittels Einsatz eines
Schallschutztunnels auf der 300 m Schussdistanz, Februar 1995

Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Glaris; Untersuchung über die
Reduktion der Lärmimmissionen mittels Einsatz eines Schallschutztunnels
auf der 300 m Schussdistanz, August 1995

Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Monstein; Untersuchung über
die Lärmimmissionen der 300 m Anlage, Dezember 1998

Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Davos Landgut; Untersuchung
über die zu erwartenden Lärmimmissionen im Einflussbereich der 300 m
Anlage, Februar 1999

Landschaft Davos Gemeinde: Schiessanlage Davos Landgut; Simulation
der zu erwartenden Lärmimmissionen im näheren Einflussbereich der 300
m Anlage mit Hilfe des Schiesslärmprogrammes SL-2000, März 2000 und
Juli 2000

Regionaler Richtplan Davos

Objektblatt Nr. : 898.1.801	Sachbereich: Militär
Richtplanvorhaben: Zivile Schiessanlagen	Weitere Bestandteile:

2. Planungs- und Koordinationsergebnisse

2.1 Grundsätze

Davos beabsichtigt, mehrere Schiessanlagen zu einer regionalen Anlage zusammenzufassen. Der Ausbau einer bestehenden Anlage kommt dafür nicht in Frage. Die Anlagen Davos Dorf, Islen und Glaris erreichen die geforderten Lärmschutzwerte nicht. Der bauliche Aufwand zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung (LSV) wäre für Islen und Glaris viel zu gross. Davos Dorf könnte, zumindest vorläufig, den Betrieb aufrecht erhalten. Die Schiessanlage Monstein ist klein und liegt zu peripher.

Die Zusammenfassung bestehender 300m-Anlagen am neuen Standort Landgut ist optimal.

Im Interesse des Vereinslebens der Fraktion soll der Schiessbetrieb in Monstein weitergeführt werden.

Nicht mehr benötigte Schiessanlagen ausserhalb des Baugebietes werden abgebrochen. Belastete Böden sind zu sanieren oder zu entsorgen. Schützenhäuser können zonenkonform umgenutzt werden.

2.2 Konzept und Räumliche Festlegungen

Standortabklärungen: Insgesamt wurden 13 mögliche Standorte in die Abklärungen mit einbezogen. Im Bericht zum Regionalen Richtplan sind die Standorte beschrieben. Mehrere an sich geeignete Standorte fallen ausser Betracht, da entweder das Schützenhaus in die Gefahrenzone 2 oder der Scheibenstand in die Gefahrenzone 1 zu liegen käme. Schutzgebiet, Lärm-situation, schlecht erschlossene Lage sind weitere Kriterien für die Bewertung der Standorte.

Standort Landgut: Gleichzeitig mit einer regionalen 300m-Schiessanlage (max. 15 Scheiben) soll auch ein 25/50m-Stand erstellt werden. Der gewählte Standort im Landgut bietet wesentliche Vorzüge. Die neue Anlage ist an gleicher Lage wie die bereits bestehenden Jagd-, Tontauben- und Combatschiessanlagen. Somit können Teile der Infrastruktur gemeinsam genutzt werden und die Landschaft wird geschont. Die Erschliessung und die Gefahrensituation bieten keinen grösseren Probleme. Die Sicherheit für RhB-Linie und Kantonsstrasse können mittels Blenden gewährleistet werden. Lärmbelastungen ergeben keine potentiell projektausschliessende Konflikte. Für den Scheibenstand wird Waldboden beansprucht, so dass im Rahmen des Richtplanverfahrens ein Rodungsvorentscheid zu treffen ist. Das im Jahr 2000 erarbeitete Vorprojekt weist die Machbarkeit nach.

Regionaler Richtplan Davos

Objektblatt Nr. : 898.1.801	Sachbereich: Militär
Richtplanvorhaben: Zivile Schiessanlagen	Weitere Bestandteile:

Davos Monstein: Der Schiessverein Monstein ist Eigentümer und Benützer der 300m-Anlage Monstein. Die Anlage ist in betriebsfähigem Zustand und steht dem Verein weiterhin zur Verfügung.

Davos Dorf, Islen und Glaris: Diese drei Anlagen sollen aufgehoben und nicht mehr benötigte Teile abgebrochen werden. Die Schneise im Wald des Schiessstandes Dorf steht für Ersatzaufforstungen zur Verfügung. Bei der Projektbearbeitung ist zu prüfen, ob die Fläche des Scheibenstandes Islen ebenfalls aufzuforsten ist. Die übrigen Flächen sollen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

3. Information, Mitwirkung, Zusammenarbeit

Regionsinterne Mitwirkungs- und Vernehmlassung:

Die aus Vertretern der verschiedenen Schützenvereinen bestehende Schiessplatzkommission Davos befasste sich mit der Erstellung einer neuen Schiessanlage und nahm Stellung zu Händen des kleinen Landrates. Im Dezember 1996 nahm auch die Fraktionsgemeinde Monstein Stellung zur Projektidee einer neuen 300m-Anlage auf dem Landgut.

Vorabklärungen beim Grundeigentümer im Landgut, der Albula-Landwasser Kraftwerke AG, haben positive Signale ergeben.

Externe Vernehmlassung:

Am 13. August 1996 reichte die Landschaft Davos Gemeinde dem Amt für Raumplanung einen Standortvorschlag für eine neue regionale Schiessanlage im Raum Landgut-Monstein zur kantonsinternen Vorabklärung ein. Die Vernehmlassungsergebnisse der interessierten Stellen wurden im Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 21. November 1996 zusammengefasst.

Anlässlich des Augenscheines vom 3. September 1997 diskutierten Vertreter von Amtsstellen, Interessierte und Betroffene verschiedene Problembe-
reiche vor Ort und legten das weitere Vorgehen fest.

Vorprüfung:

Die Landschaft Davos Gemeinde reichte am 11. September 1998 die Akten zum Richtplanvorhaben „Zivile Schiessanlagen“ ein. Nach verwaltungs-
interner Vernehmlassung und raumplanerischer Gesamtbeurteilung sind die entsprechenden Ergebnisse im Vorprüfungsbericht vom 13. April 1999 festgehalten worden. Zusammenfassend wird im Bericht festgehalten, dass der vorgesehenen Festsetzung grundsätzlich nichts entgegensteht, unter Vorbehalt des noch erforderlichen Rodungsvorentscheides.

Regionaler Richtplan Davos

Objektblatt Nr. : 898.1.801	Sachbereich: Militär
Richtplanvorhaben: Zivile Schiessanlagen	Weitere Bestandteile:

Mitwirkung:

Die Davoser Bevölkerung hat mittels öffentlicher Auflage vom 30. März 2001 bis 20. April 2001 mitgewirkt. Aus den drei dazu eingegangenen Wünschen und Anregungen sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse bekannt geworden. Der kleine Landrat hat die 3 Eingaben beantwortet.

Die Region ist mit der Gemeinde Landschaft Davos identisch. Zuständig für Richtplanbeschlüsse ist der Grosse Landrat.

4. Beteiligte Stellen

Federführung: Landschaft Davos Gemeinde
Region: Fraktionsgemeinde Monstein
Kanton: ALN, AfU, ARP, FI, LWA, TBA
Bund: ESO 20
Weitere: RhB, Schützenvereine, BKPJV, Kreisforstamt 18, Albula-Landwasser Kraftwerke AG, Berater,

5. Richtplanregelungen

5.1 Stand der Koordination

300m-Schiessanlagen

- Davos Monstein, bestehend
- Landgut, geplant

Jagdschiessanlagen

- Landgut, bestehend



5.2 Weiteres Vorgehen

Umsetzung in Nutzungsplanung:

Das Richtplanvorhaben Zivile Schiessanlagen bedarf keiner direkten Umsetzung in die Nutzungsplanung.

Gelegentlich sind in den Zonenplänen die Abgrenzungen der Waldzonen an die Rodungs- und Aufforstungsbeschlüsse anzupassen.

Regionaler Richtplan Davos

Objektblatt Nr. : 898.1.801	Sachbereich: Militär
Richtplanvorhaben: Zivile Schiessanlagen	Weitere Bestandteile:

Weitere Verfahren:

Als Voraussetzung für die Festsetzung des Vorhabens im Regionalen Richtplan muss ein verbindlicher Rodungsvorentscheid vorliegen.

Anschliessend an die Genehmigung des Richtplanvorhabens kann das Rodungsgesuch und das Baugesuch für Bauten ausserhalb von Bauzonen (BAB) eingereicht werden.

Kann das Ziel der Inbetriebnahme einer neuen regionalen Schiessanlage bis ins Jahr 2002 nicht erreicht werden, so ist eine Übergangslösung zu suchen.

Eine Möglichkeit hierfür besteht in der Weiterführung der Anlage Davos Dorf. Sie weist unter den bestehenden Schiessständen die grösste Anzahl Scheiben auf und ist am wenigsten lärmexponiert.

Kommt Davos Dorf nicht in Frage, so wird eine ausserregionale Lösung angestrebt werden müssen.

Regionaler Richtplan Davos

Objektblatt Nr. : 898.1.801	Sachbereich: Militär
Richtplanvorhaben: Zivile Schiessanlagen	Weitere Bestandteile:

6. Beschlüsse

6.1 Region

Vom Grossen Landrat der Landschaft Davos beschlossen am 28.06.2001

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
Der Landammann Der Landschreiber
E. Roffler *K. Mattle*
E. Roffler K. Mattle



6.2 Kanton

Genehmigung der Regierung



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 28. JAN. 2002 Nr. RB 0114
Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardf

Claudio Lardf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riessen

Dr. C. Riessen